



Visum zum Forschungsaufenthalt (§ 18d AufenthG)

Forscher sind Drittstaatsangehörige, die

1. über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktorandenprogrammen ermöglicht, verfügen und
2. von einer Forschungseinrichtung ausgewählt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zugelassen werden,
3. um eine Forschungstätigkeit, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, auszuüben.

Hinweis: Dazu zählen auch Doktoranden, es sei denn, sie sind an einer deutschen Hochschule eingeschrieben, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem Doktorgrad führt.

Wenn Sie an einem Vollzeitstudienprogramm teilnehmen, lesen Sie bitte das Merkblatt „Visum zum Studium (Promotion)“.

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen (alle Dokumente sind mit einer gut lesbaren Kopie ungeheftet im Format DinA4 vorzulegen):

- Antragsformular einschließlich Belehrung gemäß § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben
- 1 aktuelles biometrisches Passbild (siehe Fotomustertafel)
- Gültiger Reisepass mit noch mind. 2 komplett leeren Seiten.
- 1 einfache Kopie der laminierten Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Dänischer Aufenthaltstitel (Karte) Original + 1 Kopie der Vor- und Rückseite
- Nachweis der aktuellen Anschrift in Dänemark - Karte der dänischen Gesundheitskasse (sygesikring) oder Meldebescheinigung des dänischen Bürgerservice (bopælsattest), nicht älter als 2 Monate – Original plus 1 Kopie
- Unterschriebene Forschungsvereinbarung oder entsprechender Vertrag mit einer deutschen Forschungseinrichtung im Original und 1 Kopie.
Die Forschungsvereinbarung/der entsprechende Vertrag müssen bestimmte Mindestangaben enthalten. Ein Muster finden Sie hier: [Aufnahmevereinbarung § 18d AufenthG](#)
- Qualifikationsnachweise (Doktorgrad oder Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktorandenprogrammen eröffnet (mit Beiblatt). Wenn nicht auf Englisch, inkl. beglaubigte deutsche Übersetzung - Original + 1 Kopie
- Schriftliche Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung für Kosten, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monate nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung

entstehen – Original + 1 Kopie – *hiervon kann abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.*

- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel:

Finanzierung:

Für den Aufenthalt müssen dem Antragsteller monatlich mind. 1.027 € zur Verfügung stehen, wenn kein Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Der Nachweis über diese Mittel kann durch die Aufnahmevereinbarung/ den entsprechenden Vertrag nachgewiesen werden.

Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vorgesehen ist, muss mindestens der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 12 € /h nachgewiesen werden. Bei Antragstellung sind finanzielle Mittel für die gesamte Zeit des Aufenthalts nachzuweisen.

Bei Finanzierung per Sperrkonto:

Eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig vor Visumbeantragung. Bei Visumsbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrags und des monatlich verfügbaren Betrags akzeptiert. Eine Bestätigung ohne die Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend. – Original + 1 Kopie

- Nachweis über Krankenversicherungsschutz - Original + 1 Kopie. (s. Merkblatt zu Krankenversicherungen)

Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz – Original + 1 Kopie

Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Arbeitnehmer besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Aufnahme der Beschäftigung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen“ können einen solchen Ausschluss enthalten.

Gebühren:

75 €, zahlbar mit Visa/Mastercard oder in bar in dänischen Kronen, ca. 560 DKK (wechselkursabhängig)

Wichtige Hinweise

Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.

Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.

Das Visum bedarf der Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.

Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 2 – 6 Wochen, in Einzelfällen auch länger.

Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Sobald Ihrem Antrag entsprochen werden kann, stellt die Botschaft ein nationales Visum für 90 Tage aus. Die endgültige Aufenthaltsgenehmigung wird nach Einreise von der zuständigen Ausländerbehörde erteilt.

*Alle Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung.
Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.*